
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.3

Teilabschnitt

Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[...]

2.3.5

Verzug

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2 .
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei Lieferung in Verzug und liefert es die von ihm zu liefernden Schuldverschreibungen nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:
 - Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die zu liefernden Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern.
 - Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine andere als die notifizierten Schuldverschreibungen aus dem Korb der lieferbaren Anleihen als zu lieferndes Wertpapier zu bestimmen und diese nach vorheriger Anzeige dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Das sich in Verzug

befindliche Clearing-Mitglied hat in diesem Falle die so von der Eurex Clearing AG notifizierte Schuldverschreibungen zu liefern. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die so notifizierte Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.

- Werden die zu liefernden Schuldverschreibungen nicht spätestens am fünften Geschäftstag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Stücke einzudecken. Die Eindeckung kann ab dem fünften Geschäftstag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft erfolgen.

Die eingedeckten Schuldverschreibungen wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.
- (5) Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied bzw. bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG am fünften Geschäftstag einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied

- in Höhe von 0,40 Prozent vom Nominalwert der sich im Verzug befindlichen Lieferung und pro Geschäftstag bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten; ~~Liefert~~ das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied ~~die geschuldeten~~ Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland am Liefertag im zweiten Same Day Settlement-Buchungslauf der Clearstream Banking AG, reduziert sich die vorgenannte Vertragsstrafe auf 0,04 Prozent vom Nominalwert der sich im Verzug befindlichen Lieferung;
- in Höhe von 0,85 Prozent vom Nominalwert der sich im Verzug befindlichen Lieferung und pro Geschäftstag bei CONF-Futures-Kontrakten.

Darüber hinaus erhebt sie bis zur Belieferung eine Vertragsstrafe pro Kalendertag in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwerts der zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen; der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

- (6) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.